

HALTONS GLOBALER STANDARD DER ALLGEMEINEN EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN (2018 PS Deutsch)

1. Parteien und Auslegung

Die nachstehenden Begriffe bedeuten bei Anwendung Folgendes:

Verbundunternehmen: Körperschaft, die direkt oder indirekt kontrolliert, kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Partei ist;

Änderungsauftrag: Änderungen eines Auftrages z. B. Modifikationen, Berichtigungen, Auslassungen, Ergänzungen oder anderweitige Änderungen, die den Auftrag oder Teile davon ändern;

Vertrag: Schriftliche Vereinbarung und/oder ein Auftrag für den Kauf von Waren und Dienstleistungen durch den Kunden an den Lieferanten, einschließlich aller vom Kunden vorgelegten Dokumente, die einen Teil davon bilden, wie z. B. jegliche Spezifikationen, denen Halton AEB beigefügt werden und/oder auf welche die Halton AEB anzuwenden sind;

Kunde: Partei, die Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten bestellt;

Kundendaten: Alle Daten oder Informationen, einschließlich Daten, die sich auf eine gekennzeichnete oder zu kennzeichnende Einzelperson beziehen, die vom Lieferanten zur Vorbereitung oder Erfüllung des Vertrages erworben werden, unabhängig davon, ob diese Daten oder Informationen sich auf einen Kunden beziehen, dessen Verbundunternehmen oder dessen jeweiligen Kunden oder Lieferanten sowie andere Informationen bezüglich des Geschäftes des Kunden oder seiner Verbundunternehmen, deren Produkte und/oder Technologien, die der Lieferant im Zusammenhang mit den zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen erhält (ob vor oder nach Annahme des Vertrags und/oder Auftrags);

Lieferung: Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung des Lieferanten gemäß Absatz 5.2;

Embedded Software: Software, die für den Betrieb von Waren notwendig ist und die als wesentlicher Bestandteil der Waren integriert ist und geliefert wird oder für die Dienstleistungserbringung notwendige Software;

Waren: Durch den Lieferanten zu liefernde Artikel gemäß eines Vertrages und/oder alle Materialien, Dokumente oder andere Liefergegenstände als Resultat von durch den Lieferanten erbrachte Dienstleistungen („Dienstleistungsergebnisse“) gemäß eines Vertrages in jeglicher Form oder Medien, ohne Einschränkung auf Daten, Zeichnungen, Berichte und Spezifikationen;

Schutzrechte: Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankurheberrechte und Rechte an Markenzeichen, Markennamen, Konstruktionen, Betriebsgeheimnisse, Know-how und Offenlegungen von Erfindungen, unabhängig davon ob registriert oder nicht, sowie alle anderen Schutzrechte und ähnliche Formen weltweiten Schutzes;

Auftrag: Kundenauftrag an den Lieferanten für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen entweder schriftlich im PDF-Format oder in elektronischer Form;

Partei: Kunde oder Lieferant, gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet;

Dienstleistungen: Zu erbringende Dienstleistungen gemäß eines Vertrages, die ohne Einschränkung Dienstleistungsergebnisse und Dienstleistungsniveau-Vereinbarungen/Verpflichtungen umfassen; und

Lieferant: Partei, die dem Kunden Waren liefert und/oder Dienstleistungen erbringt.

2. Allgemeines

2.1 Haltons Globaler Standard der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Waren und/oder Dienstleistungen (2018 PS), nachstehend „Halton AEB“ gilt für den Vertrag. Halton AEB sind verfügbar unter www.halton.com und werden dem Lieferanten auf Anfrage zugesandt. Der Lieferant akzeptiert die Halton AEB durch seine Auftragsbestätigung, sofern nicht

anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Bezugnahmen auf Absätze beziehen sich auf Absätze dieser AEB von Halton. Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der AEB von Halton.

2.2 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, sind die Bedingungen und/oder Konditionen in den Preisangeboten, Bestätigungen, Einwilligungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten kein Bestandteil des Vertrages. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, das sich auf solchen Bedingungen und Konditionen stützen könnte.

2.3 Der Lieferant akzeptiert den Vertrag entweder ausdrücklich durch schriftliche Erklärung oder stillschweigend durch vollständige oder teilweise Vertragserfüllung.

2.4 Änderungen des Vertrages müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

3. Verantwortlichkeiten des Lieferanten

3.1 Der Lieferant liefert Waren und erbringt Dienstleistungen gemäß des Vertrages und den Halton AEB. Der Lieferant nimmt keine Änderungen oder Modifikationen an den Waren (umfasst ohne Einschränkung auch einen Wechsel eines Sublieferanten) und/oder Dienstleistungen vor, auch nicht an der Produktionsstätte, dem Prozess oder der für die Produktion verwendeten Formel, sofern nicht vorher gesondert zwischen den Parteien vereinbart. Sollte der Lieferant nicht entsprechend handeln, ist der Kunde berechtigt, über unmittelbaren Schadensersatz hinausgehend, Ansprüche für begründete mittelbare Schäden und Folgeschäden zu stellen, denen der Lieferant zustimmt und diese bezahlt, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart.

3.2 Der Lieferant nimmt Aufträge an und bestätigt den Liefertermin innerhalb achtundvierzig (48) Arbeitsstunden nach Erhalt des Auftrages durch schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart. Sollte der Lieferant den Auftrag innerhalb des genannten Zeitraums nicht bestätigen, gilt der Auftrag als durch den Lieferanten bestätigt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Aufträge, die gemäß des Vertrages erteilt werden, abzulehnen. Die Parteien treffen über den Bestellvorgang eine schriftliche Vereinbarung.

3.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren auf seine Kosten gemäß den Industriestandards und in einer Weise verpackt werden, die für den Erhalt und Schutz der Waren geeignet ist.

3.4 Sobald der Kunde Qualitätsprobleme auf Seiten des Lieferanten feststellt, informiert er den Lieferanten darüber. Dieser wird auf eigene Kosten eine entsprechende Fehlerbeseitigung vornehmen.

3.5 Der Kunde kann Änderungsaufträge an den Lieferanten ausstellen und der Lieferant führt diese Änderungsaufträge aus. Sollte ein Änderungsauftrag zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Kosten oder der für die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung oder Warenlieferung benötigte Zeit führen, erfolgt nach schriftlicher Genehmigung des Kunden eine faire Anpassung des Einkaufspreises und/oder des Lieferplanes.

3.6 Der Lieferant darf die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung nicht unterbrechen, da Zeit essentiell für den Kunden ist.

3.7 Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen übernimmt der Lieferant die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Berufsunfälle oder Krankheiten seiner Mitarbeiter und Subunternehmer. Der Lieferant ist alleine und ausschließlich für alle Ansprüche und/oder Rechtsverfahren mit Mitarbeitern oder Subunternehmer verantwortlich.

3.8 Der Lieferant pflegt gleichbleibende Standards der Qualitätskontrolle in Bezug auf die Herstellung der Waren gemäß

dem Kunden zur Verfügung gestellten Muster sowie Verbesserungen der Warenstandards, die entwickelt und vereinbart werden.

3.9 Der Kunde ist keinesfalls verpflichtet, die Waren vom Lieferanten zu bestellen und auch nicht für Mengen zu bezahlen, die die durch den Kunden bestellte Warenmenge überschreitet. Ein vorheriger Versand der Waren, der vom vereinbarten Liefertermin abweicht, kann nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden erfolgen. Ein Versand zu großer Mengen oder vorheriger Versand ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden wird, nach Wahl des Kunden, auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt.

3.10 Der Lieferant setzt vollständig ausgebildetes Personal mit entsprechender Erfahrung und geeignetem Wissen bei der Dienstleistungserbringung ein und tauscht das Personal nicht ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Kunden aus. Ungeachtet der Verpflichtung des Personals des Lieferanten, den entsprechenden Bestimmungen in den Räumen des Kunden oder dessen Kunden zu entsprechen, trägt der Lieferant als Arbeitgeber immer die Verantwortung für die Arbeitgeberverpflichtungen. Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Personal des Kunden und des Lieferanten existiert nicht.

4. Preise, Bezahlung und Rechnungslegung

4.1 Der Kunde bezahlt dem Lieferanten den im Vertrag genannten Einkaufspreis als Entgelt für durch den Lieferanten gemäß Vertrag gelieferte Waren und/oder erbrachte Dienstleistungen. Der Einkaufspreis ist einschließlich aller Steuern und Kosten und beinhaltet unter anderem Materialien, Arbeitsausführung, Verpackung, Inspektionen, Tests, Zertifikate, Konformitätserklärungen, Erklärungen, Sicherheitsdatenblätter und weitere ähnliche Kosten, sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

4.2 Alle Preisänderungen werden gesondert schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Sollte der Lieferant dem Kunden, dessen Verbundunternehmen oder Subunternehmern zu einem günstigeren Preis als den im Vertrag vereinbarte Preis Waren verkaufen und/oder Dienstleistungen erbringen, gilt dieser günstigere Preis automatisch im Vertrag.

4.3 Der Lieferant erstellt Rechnungen in prüffähiger Form, entsprechend den anwendbaren Gesetzen, allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundlagen und den spezifischen Kundenanforderungen. Sie enthalten mindestens folgende Informationen: Name des Lieferanten, Adresse und Bezugsperson einschließlich Kontaktdaten, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Auftrags- und Lieferantenummer, Adresse des Kunden, Menge und Spezifikation der Waren und/oder Dienstleistungen, Preis (berechneter Gesamtbetrag), Währung, Steuer, Betrag der Umsatz- oder Waren- und Dienstleistungssteuer (nicht zutreffend in den USA oder Kanada), Liefer- und Zahlungsbedingungen. Der Lieferant schickt die Rechnung nach gesonderter Weisung des Kunden. Sollte eine Rechnung nicht wie angewiesen eingereicht werden, beginnt die Zahlungsfrist ab dem Datum, an dem eine umfassende Rechnung vorliegt.

4.4 Der Kunde bezahlt die Rechnung gemäß den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb sechzig (60) Tagen netto ab Eingangstag der Rechnung durch den Kunden. Die Rechnung wird vom Kunden als nicht erhalten betrachtet, wenn sie vor Erhalt der Ware eingeht.

4.5 Der Kunde ist keinesfalls für Zahlungsverzögerungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen bei der Ausstellung oder des Versands der Rechnung durch den Lieferanten verantwortlich.

4.6 Zahlungen bedeuten keine Annahme des Preises, der Qualität oder der Quantität der Lieferung durch den Kunden und keinen Verzicht auf ein Recht gemäß des Vertrages. Sie entlassen den Lieferanten diesbezüglich nicht aus seiner Haftung.

4.7 Für Dienstleistungen, die auf Stundenbasis berechnet werden, wird die schriftliche Bestätigung der Zeiterfassungsbögen des Lieferanten vom Kunden benötigt. Der Lieferant legt dem Kunden diese Zeiterfassungsbögen zur Bestätigung vor, wie vom Kunden angewiesen, spätestens vor Versand der Rechnung. Bestätigungen von Zeiterfassungsbögen können nicht als Anerkennung von Ansprüchen ausgelegt

werden. Der Kunde ist nicht verpflichtet, Rechnungen, die gemäß Zeiterfassungsbögen erstellt wurden und nicht vom Kunden schriftlich bestätigt wurden, zu bezahlen. Alle Reise- und Übernachtungskosten sowie ähnliche Auslagen müssen vorher vom Kunden genehmigt werden.

4.8 Der Kunde behält sich das Recht vor, Zahlungen für Waren und/oder Dienstleistungen, die nicht gemäß Vertrag bereitgestellt wurden, zurückzuhalten oder aufzurechnen. Die Zahlung erfolgt erst, nachdem der Auftrag komplett geliefert wurde. Jede Partei ist für die Zahlung der eigenen Steuern und öffentlichen Abgaben, die aus diesem Vertrag entstehen, verantwortlich.

5. Warenlieferung und Dienstleistungserbringung

5.1 Zeit ist von äußerster Wichtigkeit.

5.2 Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, werden die Waren DDP geliefert zum Ort und bis zum im Vertrag definierten Zeitpunkt gemäß den INCOTERMS 2010 (oder der neuesten Version) oder, sollte ein solcher Ort nicht definiert sein, zum Geschäftssitz des Kunden, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart. Vor Erteilung der Auftragsbestätigung, wird der Lieferant die notwendige Zeit für das Packen und Laden-Entladen, der Lieferung zum Ort sowie die benötigte Zeit zur Zollabfertigung, falls zutreffend, berücksichtigen.

5.3 Dienstleistungen werden zu der Zeit und an dem Ort, wie im Vertrag spezifiziert, erbracht. Sollte ein solcher Ort nicht definiert sein, erfolgt dies am Geschäftssitz des Kunden.

5.4 Der Lieferant wird spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsannahme alle relevanten Informationen in Bezug auf die Waren zur Verfügung stellen. Der Lieferant hat alle Auftragsnummern auf sämtlichen Dokumenten anzugeben.

5.5 Die Lieferung der Waren sowie die Dienstleistungserbringung erfolgt während der Geschäftszeiten des Kunden, sofern nicht anderweitig vom Kunden gewünscht.

5.6 Nach Lieferung wird der Lieferant (oder sein ernannter Frachtführer) dem Kunden einen Lieferschein sowie weitere notwendige Export- und Importdokumente geben. Sollte der Kunde einer Teillieferung zugestimmt haben, muss der Lieferschein auch die noch offenstehende Restlieferung aufweisen.

5.7 Der Eigentumsübergang an den Kunden erfolgt bei Lieferung. Das Risiko wird gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010 (oder der neuesten Version) übertragen. Sollten die Waren Embedded Software enthalten, wird das Eigentum an dieser Embedded Software nicht an den Kunden übergehen, jedoch wird der Lieferant gewähren oder – falls zutreffend – dafür Sorge tragen, dass der Eigentümer einer Drittpartei dem Kunden und allen Nutzern ein weltweites, unwiderrufliches, unbefristetes, übertragbares, nicht-ausschließliches, gebührenfreies Recht gewährt, die Embedded Software als wesentlichen Bestandteil solcher Waren und/oder Dienstleistungen zu verwenden.

5.8 Der Kunde hat das Recht, alle unbestätigten Aufträge ohne Haftung zu stornieren oder aufzulösen. Weiterhin hat der Kunde das Recht, Lieferungen vor Versand der Waren ab Werk des Lieferanten neu zu terminieren und den bestätigten Auftrag nach vorheriger, schriftlicher Ankündigung an den Lieferanten spätestens dreißig (30) Tage vor dem vereinbarten Liefertermin ohne Haftung zu stornieren.

6. Abnahme

6.1 Die Lieferung von Waren oder Dienstleistungserbringung oder damit im Zusammenhang stehenden Inspektionen nach Erhalt gelten nicht als Abnahme von Waren und Dienstleistungen durch den Kunden. Dem Kunden wird eine angemessene Zeit eingeräumt, die Waren und/oder Dienstleistungen zu untersuchen oder zu prüfen und dem Lieferanten Defekte zu melden. Sollte ein Defekt bei den Waren und/oder Dienstleistungen nicht in angemessener Weise während der Untersuchung gefunden werden, hat der Kunde, nachdem der Defekt entdeckt wurde, eine angemessene Zeit, diesen mitzuteilen und/oder die Waren und/oder Dienstleistungen zurückzuweisen.

6.2 Die Parteien können einen gewissen Abnahmeprozess vereinbaren, in welchem die Abnahme vorbehaltlich der schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden erfolgt. Der Lieferant wird den Kunden schriftlich innerhalb einer

angemessenen Zeit im Voraus informieren, wann die Waren und/oder Dienstleistungen für die Abnahme fertig sind. Die Abnahme schließt nicht die Haftung des Lieferanten aus oder beschränkt diese gemäß Absatz 8 und 12.

7. Verspätete Lieferung

7.1 Wenn die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung nicht den vereinbarten Liefertermin(en) entspricht, kann der Kunde nach eigenem Ermessen

- den Vertrag vollständig oder teilweise kündigen;
- jegliche nachfolgende Warenlieferungen oder Dienstleistungserbringung ablehnen;
- vom Lieferanten angemessen aufgewendete Kosten, die dem Kunden durch die Warenbeschaffung und/oder Serviceerbringung durch einen anderen Lieferanten entstanden sind, verlangen;
- eine schnellere Versandmethode als ursprünglich spezifiziert festlegen, wobei der Lieferant die dadurch zusätzlichen entstehenden Kosten zu tragen hat;
- Schadensersatz auf Service-Level für dem Kunden entstandene Kosten, Verluste und Ausgaben, welche auf die Verzögerung des Lieferanten zurückzuführen sind über den Betrag des pauschalierten Schadensersatzes hinaus fordern, und
- einen pauschalierten Schadensersatz, der 0,5 % des Vertragswertes für jeden Tag der Verzögerung, jedoch höchstens 10 % des Vertragswertes beträgt, fordern.

7.2 Oben genannte Abhilfemaßnahmen sind kumulativ und nicht ausschließlich und können gesondert angewendet werden.

7.3 Im Falle einer erwarteten Verzögerung, wird der Lieferant den Kunden unverzüglich darüber schriftlich informieren.

8. Garantie und Abhilfemaßnahmen

8.1 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen

- den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen entsprechen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestimmungen und Standards in Bezug auf die Umwelt, moralisches Verhalten, Konflikte bezüglich Mineralien sowie dem Inhalt von verwendeten beschränkten Substanzen);
- dem Vertrag und allen Kundenanweisungen entsprechen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Dienstleistungsbeschreibungen und beabsichtigte Dienstleistungsergebnisse);
- frei von Fehlern im Material, in der Arbeitsausführung und Konstruktion für Waren sind sowie von Abweichungen oder Fehlern in Dienstleistungsbeschreibungen oder –ergebnissen bezüglich der Dienstleistungen.
- frei von Rechten Dritter sind; und
- für jeden besonderen Zweck, wie im Vertrag spezifiziert, geeignet sind. Sollte der Zweck nicht definiert sein, dann sollten die Waren und/oder Dienstleistungen für die normalen Zwecke, für die sie verwendet werden, geeignet sein.

8.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren am Liefertag neu und unbenutzt sind und während der Garantiezeit frei von Defekten bleiben.

8.3 Die Garantiezeit beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Warenlieferung an den Kunden des Kunden, jedoch höchstens sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung, sofern nicht anderweitig schriftlich im Vertrag vereinbart. Bei Dienstleistungen beträgt die Garantiezeit zwölf (12) Monate ab vollständiger Durchführung der Dienstleistung.

8.4 Bei Verletzung der Garantie, wird der Lieferant dem Kunden innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach Bekanntmachung durch den Kunden antworten, jedoch spätestens während des nächsten Geschäftstages. Der Lieferant behebt die Verletzung schnellstmöglich, jedoch, sollte nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart sein, innerhalb einer (1) Woche ab Benachrichtigung des Kunden. Bei Versäumnis ist der Kunde berechtigt, eine oder mehrere Abhilfemaßnahmen nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten durchzuführen:

- dem Lieferanten eine weitere Gelegenheit zu geben, zusätzliche für die Erfüllung des Vertrags notwendige Arbeiten auszuführen (oder eine Drittpartei mit der Ausführung beauftragen) und/oder umgehende Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Waren und/oder Dienstleistungsergebnisse zu fordern;
- eine weitere Lieferung ohne Haftung abzulehnen;

- Schadensersatz für den beim Kunden entstandenen Schaden als Resultat des Vertragsbruches durch den Lieferanten zu fordern;
- den Vertrag ohne Haftung zu kündigen. Bei Kündigung kann der Kunde den Lieferanten auffordern, vom Kunden erhaltene Gegenleistungen für Waren und/oder nicht ausgeführte Dienstleistungen zu erstatten und die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzunehmen.

8.5 Bei Garantieverletzung beginnt die komplette Garantiezeit für fehlerhafte Waren und/oder Dienstleistungen erneut ab dem Tag, ab dem die Behebung vollständig und zur Zufriedenheit des Kunden ausgeführt wurde.

8.6 Sollten die nicht konformen Waren bereits vom Kunden zum Zeitpunkt der Feststellung der Nichtkonformität verwendet worden sein, ist der Lieferant unbeschadet aller anderen dem Kunden unter anwendbarem Recht zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsmittel haftbar für alle Kosten und Verluste in Bezug auf einen möglichen Rückruf der Kundenprodukte sowie der Vernichtung und Schaden der Kundenprodukte.

8.7 Die dem Kunden unter dem Vertrag zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und nicht ausschließlich der Rechte und Rechtsmittel die per Gesetz oder nach Billigkeit verfügbar sind.

8.8 Der Lieferant gewährleistet die Nachlieferung von Ersatzteilen für Waren von zehn (10) Jahren ab der entsprechenden Lieferung, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart.

8.9 Der Kunde ist berechtigt, den Lieferanten aufzufordern, bei Qualitätsproblemen auf dessen Risiko und Kosten eine Analyse des/der Grundursache(n) bei vorzunehmen. Eine solche Analyse sollte innerhalb zehn (10) Kalendertagen ab Bekanntmachung der Qualitätsprobleme durch den Kunden vorgenommen und dem Kunden mitgeteilt werden. Der Kunde behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Abläufe beim Lieferanten auf Basis der Ergebnisse der Grundursachenanalyse vorzunehmen oder auch bezüglich der generellen Vorgehensweise beim Lieferanten, oder wenn der Lieferant Absatz 8 nicht erfüllt.

9. Schutzrechte

9.1 Vorbehaltlich Absatz 9.2 gewährt der Lieferant hiermit dem Kunden und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass dem Kunden eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, übertragbare, nicht-ausschließliche, gebührenfreie Lizenz gewährt wird, um Schutzrechte an Waren zu verwenden, ggf. einschließlich Embedded Software

9.2 Der Lieferant überträgt hiermit sämtliche Eigentumsrechte an Schutzrechten, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, und an Dienstleistungsergebnissen an den Kunden. Weiterhin stimmt der Lieferant zu, auf Kundenanfrage und auf eigene Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu unternehmen, das Eigentum des Kunden an Schutzrechten zu vervollständigen.

9.3 Sollte ein Anspruch gegen den Kunden geltend gemacht werden, dass die Waren und/oder Dienstleistungen die Schutzrechte eines Dritten verletzen, wird der Lieferant auf eigene Kosten, jedoch nach Ermessen des Kunden, (i) das Recht zur Weiterverwendung der Waren und/oder Dienstleistungen je nachdem für den Kunden oder dessen Kunden, beschaffen; (ii) die Waren und/oder Dienstleistungen modifizieren, damit sie keine Rechte mehr verletzen; oder (iii) die Waren und/oder Dienstleistungen durch nicht verletzende Alternativen ersetzen Absatz 9 unterliegt den Absätzen 12 und 13.

9.4 Jede Partei behält weiterhin exklusive ihre Schutzrechte, die am Tag des Vertragsabschlusses bestehen und/oder außerhalb des Umfangs des Vertrages entwickelt wurden.

9.5 Der Lieferant stimmt zu, keine Ansprüche gegen den Kunden bezüglich der Verwendung von Waren und/oder Dienstleistungen gemäß des Vertrages vor einem Gericht oder Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

9.6 Der Kunde gewährt keinerlei Rechte, sofern nicht hier anderweitig ausdrücklich vereinbart

10. Konformität

10.1 Der Lieferant willigt ein und trägt dafür Sorge, dass seine Subunternehmer Waren und/oder Dienstleistungen gemäß allen zutreffenden Gesetzen, Bestimmungen, Industriespezifikationen und Normen, Best Practices, umwelttechnischen und ethischen

Bestimmungen, hygienischen Anforderungen für HK-Installationen, Bestimmungen für gefährliche Materialien und Leifäden, die für das Land, in dem die Installation vorgenommen wird, relevant sind, liefern.

10.2 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen dem Verhaltenskodex von Halton entsprechen. Der Lieferant hat vom Kunden eine Kopie erhalten und/oder kann diese einsehen unter: www.halton.com. Der Lieferant übergibt dem Kunden Dokumente, Zertifikate und Erklärungen, wie vom Kunden verlangt.

10.3 Beide Parteien garantieren, dass sie nicht direkt oder indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zugeständnisse gegenüber Kunden, Regierungsangestellten oder –beamten, Direktoren und Angestellten der Parteien oder einer anderen Partei machen und auch keine Kenntnis über andere Personen haben, die das direkt oder indirekt in einer Art, die nicht den anwendbaren Gesetzen entspricht, machen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die USA, den Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act 2010 und ggf. den Gesetzgebungen von Mitgliedsstaaten sowie den Unterzeichnern des OECD Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung Ausländischer Amtsträger) und dass jede Partei alle entsprechenden Gesetze, Bestimmungen, Verfügungen und Regeln hinsichtlich Bestechung und Korruption befolgt. Nichts im Vertrag macht die Parteien oder deren Verbundunternehmen dafür haftbar, der anderen Partei für eine gegebene oder versprochene Gegenleistung zu entschädigen.

10.4 Der Kunde hat einen Berichtsweg eingerichtet, durch den der Lieferant und seine Angestellten solche mutmaßlichen Verletzungen von anwendbaren Gesetzen, Richtlinien oder Verhaltensnormen berichten können: www.halton.com.

10.5 Eine Verletzung einer Verpflichtung in Absatz 10 ist eine wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt die andere Partei, den Vertrag mit umgehender Wirkung unbeschadet aller weiteren Rechte und Rechtsmittel unter diesem Vertrag oder per Gesetz zu kündigen. Ungeachtet jeder anderen Bestimmung im Vertrag wird der Lieferant den Kunden unbegrenzt schad- und klaglos für jegliche Haftung, Schadensersatzansprüche, Kosten und Ausgaben aufgrund einer solchen Verletzung und/oder durch den Lieferanten verschleierte Beendigung des Vertrages halten.

11. Geheimhaltung, Datensicherung, Datenschutz

11.1 Der Lieferant hält Kundendaten streng geheim und verwendet diese nicht für andere Zwecke, als im Vertrag erwähnt. Der Lieferant wird die Offenlegung von vertraulichem Material auf Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer oder andere Drittparteien, die dieses Material für die Warenlieferung und/oder Dienstleistungserbringung benötigen, beschränken. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder Drittparteien der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die auf den Lieferanten zutrifft und ist für jegliche unberechtigte Offenlegung haftbar. Sollten die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung haben, hat diese Vereinbarung den Vorrang vor den Geheimhaltungsverpflichtungen der Halton AEB.

11.2 Der Lieferant wendet angemessene, für die Art der zu schützenden Kundendaten geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen unberechtigten Zugang oder Offenlegung von Kundendaten an und schützt Kundendaten gemäß den allgemein anerkannten Schutzstandards der jeweiligen Industrie gemäß den geltenden Daten, Schutz- und Datenschutzgesetzen und –bestimmungen oder schützt diese in der gleichen Art und Weise und im selben Umfang, wie er seine eigenen vertraulichen und schutzberechtigten Informationen schützt, je nachdem, welcher Standard höher ist.

11.3 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde alle Informationen vom Lieferanten an seine Verbundunternehmen weitergeben darf. Der Lieferant erhält im Voraus alle notwendigen Zustimmungen oder Einwilligungen für den Kunden, damit diese Informationen an Verbundunternehmen des Kunden weitergegeben werden können, falls die Informationen aus welchem Grund auch immer vertraulich sind oder dem zutreffenden Datenschutz oder Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen. Der Kunde stimmt zu, persönliche, vom Lieferanten erhaltene Daten gemäß dem entsprechenden Datenschutz oder den Datenschutzgesetzen und -bestimmungen zu behandeln.

12. Haftung und Schadloshaltung

12.1 Unbeschadet dem anwendbaren, verbindlichem Recht wird der Lieferant als Folge einer Handlung, Unterlassung oder eines Vertragsbruchs des Lieferanten den Kunden unbegrenzt schad- und klaglos für jegliche Haftung, Schadensersatzansprüche, Kosten sowie dem Kunden entstandene Verluste oder Ausgaben halten. Der Lieferant wird den Kunden, dessen Kunden und Subunternehmer unbegrenzt schad- und klaglos halten bei Ansprüchen, Schadensersatzansprüchen, Ausgaben sowie dem Kunden entstandene Kosten und Verluste und/oder Ansprüchen Dritter an den Kunden, dessen Kunden oder Subunternehmer in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen oder deren Verwendung, einschließlich, jedoch unbegrenzt, von Ansprüchen, die darauf hinweisen, dass Waren und/oder Dienstleistungen oder deren Verwendung die Schutzrechte Dritter verletzen. Auf Anfrage des Kunden, wird der Lieferant den Kunden bei Ansprüchen Dritter verteidigen.

12.2 Der Lieferant ist für die Überwachung und das Management seiner Mitarbeiter, Lieferanten und/oder Subunternehmer verantwortlich sowie für deren Handlungen oder Unterlassungen, so all ob diese Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten wären.

12.3 Der Lieferant wird den Kunden schad- und klaglos halten bei Schadensersatzansprüchen, Ausgaben, Kosten und Verluste bei Tod oder Verletzung von Personen oder Eigentum, die auf die Waren und/oder Dienstleistungen (Produkthaftung) oder deren Verwendung zurückzuführen sind. Der Lieferant erkennt hiermit die Zuständigkeit von jedem Gericht, vor das eine Klage wegen Produkthaftung gegen den Kunden gebracht wird, an.

12.4 Der Lieferant muss auf Anfrage nachweisen, dass er eine entsprechende Haftpflichtversicherung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkthaftung, sowie eine gesetzliche Arbeiterunfallversicherung/Betriebshaftpflichtversicherung bei renommierten und finanziell soliden Versicherern hat. Das Bestehen dieser Versicherung wird den Lieferanten jedoch nicht aus seiner Haftung gegenüber dem Kunden entlassen. Der Versicherungsbetrag bedeutet keine Haftungsbeschränkung.

12.5 Der Kunde hält sich das Recht vor, Ansprüche aus dem Vertrag gegen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen.

12.6 Werden Werkzeuge, Konstruktionen, Einbauten, Formen, elektronische Teile oder weitere Ausstattung oder Eigentum des Kunden dem Lieferanten übergeben und bleiben in dessen Besitz, wird diese Ausstattung oder dieses Eigentum, sofern nicht anderweitig vereinbart, gesondert vom Eigentum des Lieferanten aufbewahrt oder als Kundeneigentum markiert und vom Lieferanten auf dessen Kosten zum vollen Versicherungswert gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer und andere Gefahren durch einen erweiterten Versicherungsschutz versichert. Einnahmen von Versicherungen aus Verlust oder Schaden werden unverzüglich an den Kunden gezahlt. Auf Anfrage des Kunden legt der Lieferant dem Kunden Policen oder Zertifikate solcher Versicherungspolice vor.

13. Kündigung

13.1 Der Kunde kann den Vertrag vollständig oder teilweise durch vorherige schriftliche Kündigung von dreißig (30) Kalendertagen ordentlich kündigen.

13.2 Sollte der Lieferant eine Vertragsverletzung begehen, ist der Kunde zur Vertragskündigung gemäß Absatz 8.4 berechtigt.

13.3 Der Kunde kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen im Falle, dass (i) eine einstweilige Verfügung beantragt oder vorgenommen oder eine freiwilliger Vergleich genehmigt wurde oder ein Konkursantrag vorgelegt wird oder ein Konkursantrag gegen den Lieferanten gestellt ist; (ii) Umstände, die das Gericht oder einen Kreditgeber berechtigten, einen Empfänger oder Verwalter zu ernennen oder einen Auflösungsbeschluss zu stellen; (iii) weitere ähnliche Handlungen gegen oder durch den Lieferanten aufgrund seiner Insolvenz oder als Folge von Schulden; oder (iv) es eine Änderung in der Kontrolle des Lieferanten gibt.

13.4 Nach Kündigung wird der Lieferant umgehend und auf seine Kosten das vollständige Eigentum des Kunden an diesen zurückgeben und dem Kunden die vollständige Dokumentation über gelieferte Waren und/oder erbrachte Dienstleistungen übergeben.

14. Höhere Gewalt

14.1 Keine Partei ist für Verzögerungen oder Versäumnisse hinsichtlich der Ausführung der Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages haftbar, wenn die Verzögerung oder das Versäumnis aufgrund höherer Gewalt entstanden ist. Höhere Gewalt bedeutet, dass ein Ereignis von der betroffenen Partei bei der Vertragsausführung nicht vorhersehbar war, unvermeidlich ist und außerhalb der ordentlichen Kontrolle der betroffenen Partei liegt, vorausgesetzt ein solches Ereignis kann trotz aller Bemühungen nicht gemeistert werden. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich, spätestens innerhalb fünf (5) Kalendertage ab dem Ereignis der höheren Gewalt.

14.2 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt dreißig (30) Kalendertage überschreiten, kann jede Partei den Vertrag unverzüglich, schriftlich und ohne Haftung kündigen. Jede Partei bemüht sich angemessen, die Auswirkungen höherer Gewalt zu minimieren.

15. Abtretung und Unterverträge

15.1 Der Lieferant kann den Vertrag oder Vertragsteile (einschließlich Geldforderungen vom Kunden) ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Kunden weder abtreten, übertragen, belasten, noch einen Untervertrag abschließen.

15.2 Der Kunde kann auf andere Weise Teile davon an seine Verbundunternehmen abtreten, übertragen, belasten oder Unterverträge abschließen.

16. Mitteilungen

Alle Mitteilungen müssen ordentlich unterschrieben per Einschreiben, Kurier, Fax oder E-Mail an die Adresse der entsprechenden Partei, wie im Vertrag erwähnt, gesendet werden oder an eine andere Adresse, wie von der Partei schriftlich mitgeteilt.

17. Verzichtserklärungen

Das Versäumnis, Vertragsbedingungen nicht durchzusetzen oder auszuführen, begründet keinen Verzicht einer solchen Bedingung und berührt nicht das Recht, diese oder eine andere, darin enthaltene Bedingung später durchzusetzen.

18. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

18.1 Der Vertrag unterliegt den Gesetzen des Landes (und/oder ggf. des Staates), in dem der Kunde registriert ist unter Ausschluss der Kollisionsregeln und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

18.2 Wenn der Kunde und der Lieferant im selben Land registriert sind, werden Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen und nicht gütlich geregelt werden können, letztendlich durch Schlichtung gemäß den Schiedsregeln der lokalen, zentralen Handelskammer oder eines namhaften, ähnlichen Instituts am Registrierort des Kunden entschieden, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart.

18.3 Wenn der Kunde und der Lieferant in unterschiedlichen Ländern registriert sind, werden Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen und nicht gütlich geregelt werden können, letztendlich durch Schlichtung der Internationalen Handelskammer von einem in Übereinstimmung damit ernannten Schiedsrichter entschieden. Der Schiedsgerichtsort ist der Registrierungsort des Kunden oder ein anderer Ort im Registrierland des Kunden, den der Kunde angibt. Die Sprache im Verfahren und des Urteilsspruches ist Englisch.

19. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Vertragsbedingung berührt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bedingungen nicht. Der Vertrag wird wirksam durch das Ersetzen der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bedingung durch eine Bedingung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung.

20. Fortbestehen

20.1 Vertragsbestimmungen, die entweder nach ihrer Beendigung oder aufgrund ihrer Art oder Inhalts fortbestehen sollen, werden über die Beendigung hinaus ungeachtet der Beendigung weiterhin bestehen und gültig bleiben.

20.2 Die in Absatz 8 erwähnten Verpflichtungen (Garantie und Abhilfemaßnahmen), 9 (Schutzrechte), 11 (Geheimhaltung,

Datensicherheit, Datenschutz) und 12 (Haftung und Schadloshaltung) besteht für unbestimmte Zeit und überdauert den Ablauf oder die Kündigung des Vertrages, egal aus welchem Grund.

21. Gesamtheit

Der Vertrag stellt die ganze Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstandes.